



Satzung

Zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom:	12.05.2020
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	13.05.2020
3.	Tag des Inkrafttretens	01.05.2020
4.	Geltungsdauer	25 Jahre
5.	Registrierung (AZ.)	-

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Umwelt- und Klimaschutzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b), c) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 50 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen (eine Fraktionssitzung je GR-Sitzung) wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von je 50 EUR gewährt. Gemeinderäte, welche am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen erhalten eine EDV-Pauschale in Höhe von 30 EUR je Monat.

Jeder Fraktionsvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld darüber hinaus monatlich eine Pauschale von 30 EUR.

Werden vom Gemeinderat zur Vorbereitung oder Bearbeitung einzelner Sonderaufgaben vorübergehend interfraktionelle Beiräte, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. gebildet, erhalten die Mitglieder dieser Beiräte für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 EUR.

- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.04.2018 außer Kraft.

Hohenbrunn, 13.05.2020



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.05.2020 in der Gemeindeverwaltung Hohenbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.05.2020 angebracht und am 16.06.2020 wieder abgenommen.

Hohenbrunn, 16.06.2020



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

